

Amtsblatt

Stadt Marsberg



38. Jahrgang Herausgegeben am: 07.12.2012

Nummer: 11

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
32.	Widmung von Straßen gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW - Herstellung eines Teilstückes der Straße „Unterm Ohmberg“ im Stadtteil Niedermarsberg	67
33.	2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 27.11.2012	69
34.	14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 27.11.2012	70
35.	17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 26.11.2012	71
36.	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Verbandversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn	72
37.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Vor dem Heidenberg“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg <u>hier</u> : Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB	73

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung eines Teilstückes der Straße „Unterm Ohmberg“ im Stadtteil **Niedermarsberg**

Ein Teilstück der Straße „**Unterm Ohmberg**“ im Bereich des Bebauungsplanes „Vor dem Schlage“ im Stadtteil Niedermarsberg ist erstmals fertig hergestellt worden. Es handelt sich hierbei um die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnete dunkelgraue Fläche (Gemarkung Niedermarsberg, Flur 11, Flurstück 296).

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


(H. Klenner)



R 491721 m

H 5703387 m



Im Feldtwisten

297

296

281

Rummecke

Rummecke

DIEMEL

Flur 11

Flur 10



1:1500

H 5702997 m

R 491475 m

2. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 27. November 2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 23. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg, vom 14.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt:

Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

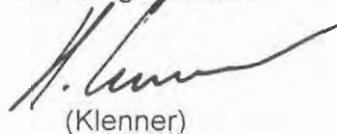
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 27. November 2012

Der Bürgermeister



(Klenner)

14. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 27. November 2012

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserversorgungssatzung- der Stadt Marsberg vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 23. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg, vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren als Grundgebühr und Verbrauchsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW). Soweit die Inanspruchnahme über Standrohrwasserzähler erfolgt, werden neben der Verbrauchsgebühr eine Grund- und eine Leihgebühr erhoben.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

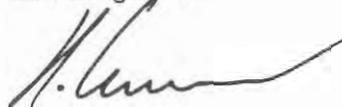
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 27. November 2012

Der Bürgermeister



(Klenner)

17. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 26.11.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, S. 171) zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahr 21, S. 117), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 23.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 22.10.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2005 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabsatz 3 wird der Satz „Bei der Veranlagung nach Buchstabe a) bleiben das dritte und weitere Kind (im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt.“ durch den Satz „Bei der Veranlagung nach Buchstabe a) bleiben das vierte und weitere Kinder (im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt.“ ersetzt. Im Anschluss wird der Satz „Auf Antrag erfolgt bei einem Haushaltseinkommen bis 15.000 € (zu versteuerndes Einkommen) eine Befreiung von der Abfallgebühr ab dem 3. Kind.“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

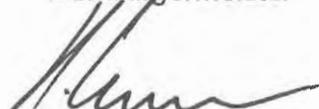
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 26.11.2012

Der Bürgermeister



(H. Klenner)

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

Mittwoch, 12. Dezember 2012, 17:00 Uhr
**Tagungsort: Hauptverwaltung der Lippischen Landes-
Brandversicherungsanstalt, Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. April 2012
3. Vorstellung der Lippischen Landes-Brandversicherungsanstalt als Vertriebspartner der Sparkasse Paderborn-Detmold
4. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2012 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2013
5. Nachwahlen zum Verwaltungsrat gem. § 12 SpkG
6. Sachstandsbericht zur Sparkassenfusion
7. Information über das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes
8. Bekanntgabe der Sitzungstermine 2013
9. Verschiedenes

Paderborn, den 4. Dezember 2012

gez.
Manfred Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Vor dem Heidenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 03.05.2011 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 28 „Vor dem Heidenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 1. Änderung durchzuführen. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Änderung der Zweckbestimmung des Sondergebietes
- Änderung der Abgrenzung der überbaubaren Flächen
- Verlegung des Trasse des Leitungsrechtes für einen Abwasserkanal

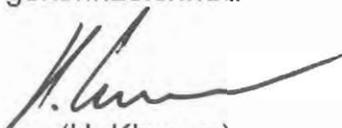
Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

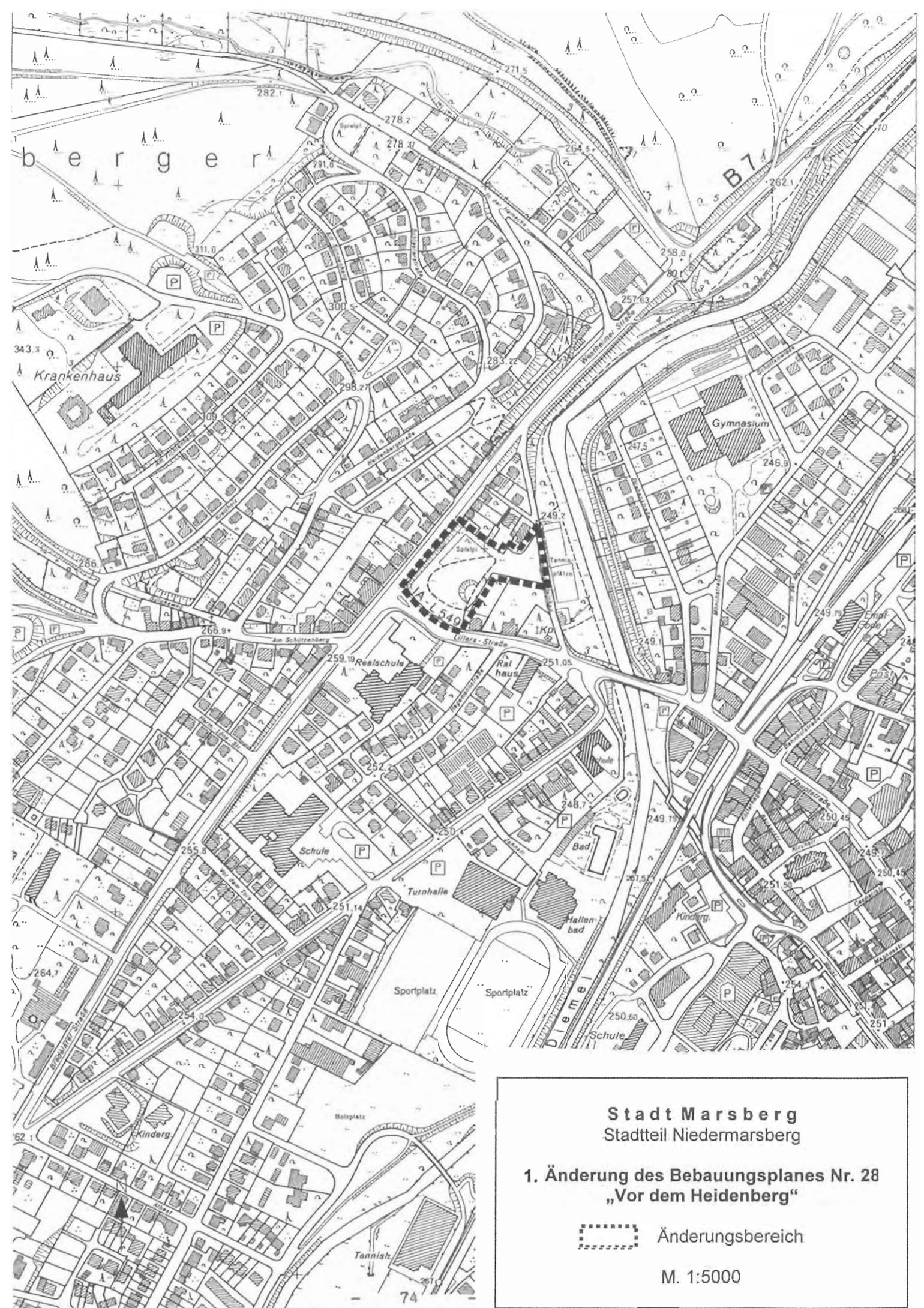
21. Dezember 2012 bis 25. Januar 2013 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marsberg vorgebracht werden.

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Vor dem Heidenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.


(H. Klenner)



Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
„Vor dem Heidenberg“

 Änderungsbereich

M. 1:5000